



Sicherheitsbestimmungen

- Jeder Schussmeister ist für die **Gültigkeit** der § 27 Erlaubnisse und ggf. auch der Schießerlaubnisse gem. § 10 Abs. 5 WaffG seiner Gruppe verantwortlich. Die Erlaubnisse sind mitzuführen.
- Als Verdämmung sind nur Kork oder Filz zugelassen. Papier, Holz oder Sand o.ä. sind verboten.
- Den Anweisungen des Schussmeisters der Veranstaltung und dessen Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.
- Ertönt ein lautes Signal von der Schießleitung, ist das Schießen sofort ein zustellen.
- Zündhütchen sind ordnungsgemäß zu entsorgen, d.h. von der Schießposition mitzunehmen.
- Für die Beaufsichtigung von Böllern, Kanonen und Pulver ist der jeweilige Schütze verantwortlich.
- Die Bestimmungen des Waffen- und Sprengstoffgesetzes sowie die im Handbuch für Böllerschützen beschriebenen Sicherheitsregeln sind einzuhalten.
- Wer gegen die Schießordnung / Sicherheitsregeln verstößt oder die Anweisungen der Schießleitung nicht befolgt, wird sofort vom Schießen ausgeschlossen.
- **Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündmittel ins Schützenhaus sind untersagt.**